



GEMEINDE GRASBERG
Landkreis Osterholz

BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 52
„Wörpedorfer Straße 31 Cordes-Grasberg“
Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 20.03.2025 den Bebauungsplan Nr. 52 „Wörpedorfer Straße 31 Cordes-Grasberg“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das circa 3,5 ha große Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Wörpedorf, im Nordosten der Gemeinde Grasberg und liegt nördlich der Wörpedorfer Straße (L 133). Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Der Bebauungsplan Nr. 52 „Wörpedorfer Straße 31 Cordes-Grasberg“ einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Grasberg, Speckmannstraße 30, 28879 Grasberg, während der Besuchszeiten eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt zum Bebauungsplan Nr. 52 „Wörpedorfer Straße 31 Cordes-Grasberg“ Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grasberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden können.

Gem. § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 52 „Wörpedorfer Straße 31 Cordes-Grasberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft.

Grasberg, den 05.11.2025

In Vertretung

(Bischof)